

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 20

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schuhanmeldung in der Schweiz bewirkt, so kann der Berechtigte das Prioritätsrecht geltend machen. Doch gelten hierfür folgende Einschränkungen: Wer für eine Erfindung oder ein Gebrauchsmuster das Prioritätsrecht geltend machen will, muß jedenfalls vor dem amtlichen Datum der Eintragung des Patenten eine schriftliche Erklärung über die Ausstellung, an der die Gegenstände zur Schau gestellt worden sind, und über den Tag der Gründung der Ausstellung abgeben. Wer für ein gewerbliches Muster oder Modell das Prioritätsrecht geltend machen will, muß diese Erklärung bei der Schuhanmeldung abgeben. Ist an einer Erfindung oder an einem Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht entstanden, so kann während der Prioritätsfrist ein Mitbenutzungsrecht am Gegenstande des Patenten nicht erworben werden.

III. Übergangs- und Schlusbestimmungen:

Das gegenwärtige Gesetz ist rückwirkend auf den 1. Mai 1913. Für Patente und gewerbliche Muster und Modelle, welche nach dem 30. April 1913 in der Schweiz angemeldet und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen worden sind, kann die Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgeholt werden.

Holz-Marktberichte.

Über die Erlöse der Holzverkäufe in Graubünden berichtet das Kantonsforstinspektorat:

Gemeindegebiet und Waldort	Holzart und Sortiment	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	Erlös per m ³	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
Gem. Valendas-Dutgieu-Durisch	Sagholz Lä	2.	23	14						
"	Fi	2.	226	105						
"	Bauholz Fi	2. 3.	730	169						
Großbühl, Langwald	Sagholz Fö	1.	10	6						
"		2.	28	12						
"	Fi Ta	2.	28	21						
Großbühl, Langwald } Badenstädt, Brün	Bauh. Fi Fö	1. 2.	207	61						
Ob den Lärden, Bundli	Sagholz Lä	1.	4	3						
"	Fi	1.	14	12		23.—				
"	"	2.	133	82						
Isla, Balbül	"	2.	96	55						
"	Fi	2.	27	12						
"	Bauh. Fi Fö	1.	58	28						
Ob Stat. Versam	" "	2. 3.	131	39						
Isla Halde	Sagholz Fi	2. 3.	33	14						
Nitzwald		2. 3.	6	3						
Isla Halde	"	2.	15	8,5	28.—					
"	Schwellen Fö		161	25		19.—				
Gem. Untervaz	"		24	4						
Mateilis	Sagholz Lä	1. 2.	282	173	40.—	10.—				
Ragassalmal	Sg. Bh. Fi Ta	1. 2.	419	156	20.—	3.—				
Valbella	Sagholz Lä	2.	81	28	43.—	2.50				
"	Bauholz Lä	2.	270	69	25.—	2.50				
Saz	Schwellen Fö		21	12	21.—	2.—				
"	"		346	62	20.—	2.—				

Mannheimer Holzmarkt. Am Floßholzmarkt konnte der Verkehr nicht befriedigen. Die sonstigen Hauptabnehmer, die Sägewerke Rheinlands und Westfalens, ließen nur schwache Kauflust erkennen und allenthalben stieß man auf Zurückhaltung im Einkauf, wie man es sonst um diese Zeit noch gar nicht gewöhnt. Die Zufuhren auf dem Neckar waren schwach, während sie sich auf dem Main umfangreicher gestalteten. Große Angebote sind zwar nicht anzutreffen, doch sind sie noch höher, als die Nachfrage. Daher ist der Markt matt gestellt. Die Preise haben sich nur unwesentlich geändert, wenn

auch die Verkäufer nichts unversucht ließen, höhere Preise durchzusetzen, was jedoch nicht gelang, weil die Sägewerke Mehrforderungen nicht anerkennen. Die Preise sind so gedrückt, daß von einem Verdienst keine Rede sein kann. Denn die Erlöse stehen in keinem Verhältnis zu den Notierungen, welche im Walde angelegt wurden. In Fachkreisen erwartete man mit Spannung den Verlauf der Versteigerung des Forstamtes Bonndorf, in welcher es sich um 17,300 m³ Nadelholzstämme handelte. Der Verlauf der Auktion verlief recht günstig; wurden doch die schon hohen forstamtlichen Einschätzungen durchschnittlich noch um 5,5% überboten. Es wurden bezahlt für Tannen- und Fichtenstammholz 1. Kl. Mt. 25.80, 2. Kl. Mt. 24.75, 3. Kl. Mt. 23.25, 4. Kl. Mt. 21, für Forstenstämme 2. Kl. Mt. 25.35, 3. Kl. Mt. 20.40 und 4. Kl. Mt. 16 per m³.

Vom bayerischen Holzmarkt. Aus Fachkreisen berichtet man den „M. N. N.“: In jüngster Zeit geschah im Rundholzeinkauf im Walde verhältnismäßig wenig, wie immer um diese Zeit, wo die Hauptversteigerungen schon vorüber sind. Von Interesse ist ein kleiner Verkauf des schwäbischen Forstamts Wettenhausen, wo Fichtenmaterial zum Angebot gelangte. Hier bedangen Fichtenlanghölzer 1. Klasse 24.05 Mt. (Taxe 24 Mt.), 2. Kl. 21.15 Mt. (22 Mt.), 3. Kl. 20.15 Mt. (20 Mt.), 4. Kl. 17.30 Mt. (18 Mt.), Fichtenlanghölzer normale Ware 1. Kl. 27.30 Mt. (28 Mt.), 2. Kl. 23.45 Mt. (23 Mt.), 3. Kl. 14.55 Mt. (17 Mt.), desgl. Ausschüttholz 1. Kl. 21.25 Mt. (23 Mt.), 2. Kl. 16.60 Mt. (17 Mt.) das Festmeter ab Wald. Es sind dies Erlöse, welche etwa 98 1/2% der forstamtlichen Einschätzungen entsprechen. Günstigeren Verlauf nahm ein Eichenstammholz-Verkauf des Forstamts Binsfeld, woselbst sich die Erlöse wie folgt stellten: für 2. Kl. auf 136.70 Mt. (130 Mt.), 3. Kl. 107 Mt. (105 Mt.), 4. Kl. 81.30 Mt. (81 Mt.), 5. Kl. 64.20 Mt. (60 Mt.), 6. Kl. 43.20 Mt. (36 Mt.). Diese Erlöse entsprechen etwa 104 1/4% der forstamtlichen Taxen. Über den Floßholzverkauf am Aschaffenburger Markt und den sonstigen Main- und Rheinstapelpläätzen wird fortgesetzt gelaufen. Hand in Hand mit schleppendem Absatz gehen gedrückte Preise. Die Verhältnisse am Brettermarkt geben gleichfalls zu klagen Anlaß. Die Schnittwarenproduzenten suchen ihre Preise immer noch auf der Höhe zu halten, während im Weiterverkauf die Erlöse unverkennbaren Rückgang erfahren haben. Die Sägewerke unterhalten Vollbetrieb, weil die Wasserverhältnisse andauernd günstig sind. Ein Teil der Werke wurde zwar neuerdings durch Hochwasser im Betrieb gestört. Die Produktion hält sich aber trotzdem immer noch auf einem Stand, der mit dem Absatz nicht harmoniert. Umso schärfer wird dadurch naturgemäß das Misverhältnis

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandisen

zwischen Angebot und Nachfrage, wodurch die Grundstimmung weiter an Festigkeit verlieren wird.

Verschiedenes.

Der Kurzschluß. Durch die ganze Schweizerpresse ging dieser Tage die Nachricht vom großen Brand im Zimmer- und Schreinergeschäft des Herrn Nelsen in Basel. „Die Brandursache ist unbekannt“, hieß es in den Zeitungen, „man glaubt aber, es handle sich um einen elektrischen Kurzschluß“.

Diese Darstellung ist typisch. Was man sich nicht erklären kann, sieht man als einen Kurzschluß an. Der Kurzschluß wird auch gerne geglaubt; er hat etwas Geheimnisvolles und Grauselndes, und je weniger einer von Elektrizität versteht, desto angenehmer ist es ihm, mit Kennermiene am Stammtische davon zu erzählen.

Mit dem Brande hat die Elektrizität nichts zu tun. Sachverständige und Beteiligte haben über die Brandursache ganz andere Vermutungen. Diejenigen, die jeweilen ohne weiteres die Elektrizität als Brandstifterin hinstellen, bedenken nicht, daß ihre Ansichten dem gegenwärtigen Sicherheitsgrade der elektrischen Einrichtungen durchaus widerstreichen. Gewiß kann der Gebrauch der Elektrizität wie derjenige aller übrigen Energieträger, der Kohle, des Leuchtgases und des Wassers zu Unfällen aller Art führen, wenn die Einrichtungen nicht richtig ausgeführt und unterhalten sind. Aber ebenso gut, wie es gelungen ist, die Gefahr beim Herdfeuer, bei Gasapparaten und Druckwasserleitungen nahezu auszuschalten, so haben auch die Elektrizitätseinrichtungen einen sehr hohen Grad der Sicherheit erlangt. Nach der preußischen Statistik war z. B. im Jahre 1909 die Zahl der Brände, deren Ursache erwiesen ist, 295 für Elektrizität, 1139 für Gas und 4589 für Petrol. Dabei überwog die Zahl der elektrischen Lampen die der Gaslampen. Am gefährlichsten ist offenbar das Petroleum, am ungefährlichsten die Elektrizität. Dementsprechend bestehen vielerorts polizeiliche Vorschriften, wonach gerade in besonders feuergefährlichen Betrieben (Pulverfabriken, Theater, Warenhäuser) nur elektrisches Licht verwendet werden darf. Aus demselben Grunde wird dieses bekanntlich auch in Anstalten für Kinder, Irre und Sträflinge, ferner auf Schiffen und in Eisenbahnzügen offenen Flammen gegenüber unbedingt vorgezogen.

Die Schweiz hat als einer der ersten Staaten strenge Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen erlassen und eine behördliche Kontrolle eingeführt. Brände durch Elektrizität sind so selten geworden, daß von einer eigentlichen Kurzschlußgefahr nicht mehr gesprochen werden kann. Um so bedauerlicher ist es, wenn diese Gefahr als in hohem Maße bestehend dem Publikum immer und immer wieder vor Augen geführt wird. Angstliche Leute werden auf diese Weise abgehalten, sich des relativ gefahrlosesten und hygienisch vollkommensten Betriebsmittels zu bedienen, dessen Verbreitung in unserem wasserkräftreichen aber kohlenarmen Lande aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht genug angestrebt werden kann.

Mitgeteilt vom Elektrizitätswerk Basel.

Weshalb man nicht durch den Simplontunnel sehen kann. Unsere Erde hat bekanntlich Kugelform. Auf dem festen Lande ist dieses wegen der Verzerrung durch Berg und Tal nicht wahrnehmbar. An einem längeren Tunnel dagegen macht sich die Erdkrümmung in einer eigentümlichen Weise bemerkbar. So kann man z. B. durch den 20 km langen Simplontunnel, trotzdem er in gerader Richtung aufgefahren ist, nicht hindurchsehen. Dies erklärt sich folgendermaßen: Man fährt die

Tunnelsohle so auf, daß sie an allen Punkten senkrecht zur Linie verläuft. Das Lot zeigt aber stets nach dem Erdmittelpunkte hin. Der Tunnel beschreibt infolge dessen einen Kreisbogen, der genau der Krümmung des Meeresspiegels entspricht. Da der Simplontunnel etwa 5 m hoch ist, kann man vom Eingang aus über die Sohle hinweg etwa 8 km in ihn hineinsehen und würde ein an dieser Stelle unter die Tunneldecke gehaltenes Licht noch eben erblicken können, weil die Höhe des Kreisbogens bei dieser Länge etwa 5 m beträgt. Nun läge es nahe, derartige Tunnels nicht mit Hilfe des Lotes auszufahren, sondern eine ebene Sohle dadurch zu erzielen, daß man einen Lichtstrahl zur Messung benutzt. Ein derartiger Tunnel, durch den man allerdings hindurchsehen könnte, wäre aber praktisch unzweckmäßig. Man müßte dann nämlich in Wirklichkeit, so sonderbar es klingt, von der Mitte des Tunnels aus nach beiden Seiten ansteigend fahren, da die Schwerkraft bekanntlich nur vom Abstand des Erdmittelpunktes abhängt. Aus diesem Grunde würden auch die Wasser nicht abfließen, sondern in dem Tunnel stehen bleiben und ihn ausfüllen.

Moderne Feuermelder-Anlagen. Von den drei Großstädten des Deutschen Reiches, die bisher noch nicht im Besitz einer modernen Feuermelder-Anlage waren, gab sich nun auch die Stadt Erfurt (mit 111,500 Einwohnern) eine solche Anlage. Damit die Feuerwehr den Brand schon im Entstehen bekämpfen kann, muß die Feuermeldung schnell und zuverlässig erfolgen. Telefonische Anlagen genügen, wie die Erfahrung lehrt, hierfür nicht, sondern es sind besondere Feuermelder-Anlagen erforderlich. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, daß es jedem Einwohner möglich ist, eine Feuermeldestelle, von welcher aus er den Brand an die Feuerwache melden kann, in ungefähr einer Minute von seiner Wohnung aus zu erreichen. Zwei Systeme von Feuermelde-Anlagen sind zu unterscheiden, und zwar: das vollautomatische und das halbautomatische. Bei ersterem wird die Feuermeldung vom Feuermelder aus bis in die Mannschaftsräume der Feuerwache direkt übertragen. Beim zweiten gelangt die Meldung zur Wache und wird dann von einem dort befindlichen Beamten nach den Mannschaftsräumen übertragen. Erfurt hat sich nach eingehender Prüfung dieser beiden Systeme für das halbautomatische entschieden. Bei diesem System können mehrere Meldungen gleichzeitig eintreffen, während beim vollautomatischen System die zu gleicher Zeit eingehenden Meldungen nacheinander aufgenommen werden. In Entfernungen von 300 bis 400 Metern werden die Melder, die der Auffälligkeit wegen einen hellroten Anstrich erhalten, teils an Häusern, teils an Laternenpfählen, Masten usw. angebracht. Durch besondere über den Postbriefkästen angebrachte Schilder wird auf die Melder hingewiesen. Um die Auffindbarkeit der Melder auch des Nachts zu erleichtern, erhält die in der Nähe eines Melders befindliche Straßenlaterne eine rote Glasscheibe. Das Melderwerk ist in einem gußeisernen Kasten untergebracht, die Auslösung des Werkes erfolgt nach Zertrümmern einer Glasscheibe durch Drücken des dahinterliegenden Knopfes. Im unteren Teil des Melders ist durch eine besondere Tür zugänglich noch eine Fernsprech-einrichtung untergebracht, die zur Abgabe von Polizei- und Unfallmeldungen dienen soll. Polizei und Feuerwehr sind im Besitz der Schlüssel zu dieser Tür. Die Leitungsanlage wird mit Ausnahme einer kurzen Strecke als Freileitung unter Verwendung isolierter Drähte ausgeführt. („Frff. Btg.“)